

reichs, lässt sich nicht entscheiden, da es an datirten Erlassen derselben so gut wie ganz fehlt¹.

Die aus einseitiger Ernennung hervorgegangenen Consulpaare gehören mit einer Ausnahme dem Orient an und haben also ihr Amt von dem Kaiser des Ostreichs empfangen. Das einzige an zwei Occidentalen vergebene dieser Doppelconsulate, dasjenige des Symmachus und Boethius wird ihnen von dem König Theoderich ertheilt worden sein. Allein er konnte dazu nur schreiten, nachdem Kaiser Iustinus auf die Ausübung seines Rechts zu Gunsten dieser römischen Patricier verzichtet hatte; und wenn deren Katastrophe am letzten Ende auf ihre Sympathie mit dem Glauben und dem Regiment des Ostreichs und ihre Gesinnungsopposition gegen den herrschenden Arianismus und das Germanenwesen zurückgeht, so mag jenes auffallende durch byzantinische Vergünstigung ihnen gewährte Doppelconsulat dabei mit in Betracht gekommen sein.

Aus den Consulaten fällt vielleicht einiges Licht auf das geschichtlich sehr im Dunkeln liegende Verhältniss Odovacars zu der Regierung des Ostreichs. Der letzte von einem weströmischen Kaiser in legitimer Weise ernannte Consul ist der des J. 472 Festus. In den J. 473—479 ist der Occident in den Consularfasten nicht vertreten. Wahrscheinlich aber gehören schon die einzeln stehenden Consuln Basilius 480² und Rufius Placidus 481³ dem Occident an und sicher occidentalisch ist der Consul 482 Severinus, der College des Trocondas im Osten. Dasselbe gilt von Faustus, Consul ohne Collegen im J. 483; von Venantius 484, dem Collegem des Theoderich im Osten; von Symmachus, Consul ohne Collegen 485; von Decius, Consul 486 neben Longinus im Osten. Dass diese Consuln auch im Orient als legitim galten, ist zwar zum Theil bestritten worden, aber für alle wahrscheinlich und für manche ausser Zweifel⁴. Da sie also im Westreich aufgestellt und im Osten

1) Dass Theoderich in einem Schreiben an den Senat vom 11. März 507 (MG. LL. 5, 170) den orientalischen Consul, den Kaiser Anastasius nicht nennt, steht zu einzeln, um daraus Schlüsse zu ziehen. 2) Die Persönlichkeit ist nicht festgestellt; aber die Basilii gehören zum Adel des Westreichs (C. I. L. VI, 1716. X, 6850). 3) Auch diese Persönlichkeit ist bis jetzt nicht fixiert; die Placidi aber gehören ebenfalls zu den vornehmen Geschlechtern des Westens (C. I. L. VI, 1757. X, 1700). 4) Rossi p. 390 räumt die byzantinische Legitimität dieser Consuln nur für Basilius, Decius und Symmachus ein; aber die Stellung aller dieser Consuln ist offenbar die gleiche und die Anerkennung in Byzanz hat wahrscheinlich keinem gefehlt. Sichere oströmische Verordnungen mit diesen Consulardaten haben wir allerdings nur für Basilius; aber es stehen auch keine ihrer Legitimität entgegen, da Cod. Iust. 4, 59, 2 nur durch Conjectur auf den 16. Dec. *post consulatum Trocondae* gestellt ist, die gute handschriftliche Ueberlieferung *aa. cons. troconde* vielmehr auf das Vorjahr führt und also nur beweist, dass Ende 482 Severinus Consulat im Osten noch nicht